

 **Bundesministerium**
Europa, Integration
und Äußeres

bmeia.gv.at

An: BMF - e-Recht@bmf.gv.at

zH
Kopie an: Parlament -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

«Land»

BMEIA / Völkerrechtsbüro
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht
abti5@bmeia.gv.at

Ges. Mag. Karin Lauritsch
Mag. Julia Prummer
Sachbearbeiter

karin.lauritsch@bmeia.gv.at
julia.prummer@bmeia.gv.at

+43 50 11 50-3992
+43 50 11 50-3833
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abti5@bmeia.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0206-I.5/2018
vom 15. Oktober 2018

Zu Geschäftszahl: BMF-010000/0036-IV/1/2018

Begutachtung; BMF; Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *DSGVO*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Verordnung EU 2016/679*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt

worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

- S.8 f der EB, zu § 19 (Übermittlung personenbezogener Daten):

„§ 19 statuiert eine Verpflichtung für die Gebietskrankenkassen bzw. die Österreichische Gesundheitskasse, die erforderlichen personenbezogenen Daten der gemäß § 15 Abs. 1 zugewiesenen Bediensteten zur Verfügung zu stellen, um seitens des BMF eine der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72 (DSGVO) und dem (...)“

Für die Bundesministerin
H. Tichy

Elektronisch gefertigt